

## Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

# KABINETTSENTWURF NACHBESSERN!

- › **Waffengleichheit zwischen kommunalen und privaten Abfallsammlern schaffen**
- › **Hersteller häufig gelitterter Einwegartikel in die finanzielle Verantwortung nehmen**
- › **Freiwillige Produktrücknahmen nicht ausweiten**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
19(16)360-C  
öAn am 01.07.20  
26.06.2020

Die **Schaffung von Waffengleichheit zwischen kommunalen und privaten Abfallsammlern** ist essenzielle Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb. Stetig wird der Pflichtenkatalog der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) erweitert. Sie sollen als Vorbild voranschreiten und müssen einspringen, wenn mit Wertstoffen kein Gewinn mehr erzielt werden kann. Den öRE werden aus diesem Grund vermehrt Pflichten auferlegt, umgekehrt jedoch wesentliche Rechte vorenthalten. So steht es gewerblichen Sammlern frei, sich auf gerichtlichem Wege gegen belastende behördliche Entscheidungen zur Wehr zu setzen. Daher sah der Referentenentwurf des BMU in § 18 Abs. 8 spiegelbildlich auch ein Klagerecht für die öRE vor. Der öRE konnte danach sicherstellen, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Er muss mit seiner wehrfähigen Position den Entzug von Wertstoffen und die damit verbundene Steigerung von Gebühren zulasten der privaten Haushalte verhindern und unzuverlässigen Sammlern Einhaltung gebieten bzw. diese Gesichtspunkte gerichtlich überprüfen lassen können. Leider findet sich dieses Klagerecht im verabschiedeten Kabinettsentwurf nicht mehr. Das Recht zur Überprüfung staatlicher Entscheidungen darf den kommunalen Sammlern aber nicht wieder genommen werden.

Die **Hersteller von Einwegartikeln, die häufig gelittert werden, müssen in die finanzielle Verantwortung** für deren Reinigungsaufwand genommen werden. Positiv ist zunächst, dass der Kabinettsbeschluss an der Grundpflicht festhält, dass sich Hersteller an den Kosten für die Reinigung der Umwelt zu beteiligen haben. Eine Beschränkung auf bestimmte Produkte ist hier nicht vorgenommen worden. Leider beschränkt der Kabinettsentwurf diese Grundpflicht bzgl. ihrer Durchsetzung durch Rechtsverordnungen auf spezifische Produkte der EU-Kunststoffrichtlinie. Es besteht somit zwar pro forma eine umfassende Produktverantwortung auch für kommunale Reinigungsaufwendungen, diese kann jedoch nur für einen eng umgrenzten Produktbereich durchgesetzt werden. Die Norm verkommt so zu einem zahnlosen Papiertiger. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass die adressierten Einwegkunststoffe lediglich durch andere Materialien ersetzt werden, die ebenso im öffentlichen Straßenraum landen, aber aufgrund der starren Verweisung auf die Kunststoffrichtlinie vom Regelungsgehalt der Ermächtigung nicht mehr erfasst sind. Ziel muss es vielmehr sein, dass Abfälle durch den Umstieg auf wiederverwendbare Mehrwegprodukte vermieden werden. Hierfür muss die Ermächtigung in § 25 Abs. 2 Nr. 4 auch Produkte umfassen, die zwar nicht aus Kunststoffen bestehen, aber dennoch nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind und häufig gelittert werden. Denn schließlich macht es keinen Unterschied, ob ein kunststoffbeschichteter Kaffeebecher oder ein Pizzakarton in den Rinnstein geworfen wird.

Die **Aushöhlung der kommunalen Entsorgungsverantwortung** durch die Erweiterung der freiwilligen Produktverantwortung darf nicht weiter voranschreiten. Der Kabinettsentwurf sieht vor, dass Hersteller und Vertreiber künftig auch Abfälle aus Fremdprodukten annehmen dürfen. Dies wird ausschließlich Produkte betreffen, die sich gut verkaufen lassen. Lediglich Haushaltsabfälle ohne Marktwert verbleiben dann bei den Kommunen. Mit sinkenden Einnahmen aus der Verwertung werthaltiger Abfälle wird es jedoch zu einer Erhöhung der Abfallgebühren kommen. Da die öRE die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle bereits seit Jahrzehnten sicherstellen und stets als verlässliche Ansprechpartner der Bürger aufgetreten sind, sollte die freiwillige Rücknahme von herstellerfremden Produktabfällen nur dann zugelassen werden, wenn die geplante Verwertung höherwertiger ist als die Verwertung durch den zuständigen öRE. Dies sah so auch der Referentenentwurf des BMU noch vor.